



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2021/2667

Anlage Nr.: _____

Datum: 20.05.2021

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	01.06.2021	öffentlich

Tagesordnung

Aufhebung von Aufstellungsbeschlüssen zu Bebauungsplänen der Stadt Hennef (Sieg):

1. BP Nr. 02.2, Allner Dorf, 7. vereinfachte Änderung
2. BP Nr. 02.4, Allner, Siegburger Straße
3. BP Nr. 04.3A, Teilbereich 2, Bröl, Flutgraben
4. BP Nr. 12.4, Uckerath - Pantaleon-Schmitz-Platz / Kantelberg
5. BP Nr. 13.6, Söven-Südost
6. BP Nr. 13.8, Söven - Steinenkreuz / Felderhauser Straße
7. BP Nr. 13.8/1, Söven - Steinenkreuz / Oberpleiser Straße
8. BP Nr. 14.1, Lanzenbach
9. BP Nr. 16.1B Teil 2, Happerschoß-Ost
10. BP Nr. 16.3, Happerschoß - Wahnbachweg, 6. vereinfachte Änd.
11. BP Nr. 17.2, Heisterschoß, 7. vereinfachte Änd.
12. BP Nr. 17.2, Heisterschoß, 8. vereinfachte Änd.
13. BP Nr. 17.2, Heisterschoß, 9. Änderung
14. Satzung S-09.2, Greuelsiefen, 1.Änd.
15. Satzung S-12.3, Uckerath, 2. Änd.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. Der Beschluss zur Aufstellung der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.2 Hennef (Sieg) – Allner Dorf (Ausschuss für Dorfgestaltung, Denkmal- und Umweltschutz am 21.03.2000, Beschluss-Nr. 55) wird aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 1) ersichtlich.
2. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 02.4 Hennef (Sieg) – Allner, Siegburger Straße (Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 22.02.2005, Beschluss-Nr. 14) wird aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 2) ersichtlich.

3. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 04.3 Hennef (Sieg) – Flutgraben (Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 15.12.2004, Beschluss-Nr. 3) wird bezogen auf den durch Teilungsbeschluss (Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 12.09.2006, Beschluss-Nr. 151) entstandenen Teilbereich Nr. 04.3A Teilbereich 2 aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 3) ersichtlich.
4. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.4 Hennef (Sieg) – Uckerath – Pantaleon-Schmitz-Platz / Kantelberg (Ausschuss für Dorfgestaltung, Denkmal- und Umweltschutz am 15.04.1997, Beschluss-Nr. 231) wird, mit Ausnahme des Teilbereichs Nr. 12.4 A, aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 4) ersichtlich.
5. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13.6 Hennef (Sieg) – Söven - Südost (Ausschuss für Dorfgestaltung, Denkmal- und Umweltschutz am 17.08.1999, Beschluss-Nr. 464) wird aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 5) ersichtlich.
6. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13.8 Hennef (Sieg) – Söven – Steinenkreuz / Felderhauser Straße (Ausschuss für Dorfgestaltung, Denkmal- und Umweltschutz am 27.05.1998, Beschluss-Nr. 377) wird aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 6) ersichtlich.
7. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13.8/1 Hennef (Sieg) – Söven Steinenkreuz / Oberpleiser Straße (Ausschuss für Dorfgestaltung, Denkmal- und Umweltschutz am 27.05.1998, Beschluss-Nr. 377) wird aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 7) ersichtlich.
8. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14.1 Hennef (Sieg) – Lanzenbach (Ausschuss für Dorfgestaltung, Denkmal- und Umweltschutz am 29.08.2000, Beschluss-Nr. 90) wird aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 8) ersichtlich.
9. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16.1 Hennef (Sieg) – Happerschoß Ost (Stadtrat am 13.12.1993, Beschluss-Nr. 1325) wird bezogen auf den durch Teilungsbeschluss (Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 16.01.2007, Beschluss-Nr. 184) entstandenen Teilbereich Nr. 16.1B Teil 2 Hennef (Sieg) – Happerschoß Ost aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 9) ersichtlich.
10. Der Beschluss zur Aufstellung der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 16.3 Hennef (Sieg) – Happerschoß-Wahnbachweg (Stadtrat am 13.12.1993, Beschluss-Nr. 1324) wird aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 10) ersichtlich.
11. Der Beschluss zur Aufstellung der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß (Stadtrat am 10.07.1995, Beschluss-Nr. 149) wird aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 11) ersichtlich.
12. Der Beschluss zur Aufstellung der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß (Stadtrat am 18.12.1995, Beschluss-Nr. 235) wird aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 12) ersichtlich.

13. Der Beschluss zur Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß (Ausschuss für Dorfgestaltung, Denkmal- und Umweltschutz am 14.11.1996, Beschluss-Nr. 199) wird aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 13) ersichtlich.
14. Der Beschluss zur Einleitung des 1. Änderungsverfahrens der Satzung S-09.2 Hennef (Sieg) – Greuelsiefen (Ausschuss für Dorfgestaltung, Denkmal- und Umweltschutz am 03.05.1994, Beschluss-Nr. 668) wird aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Satzungsgebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 14) ersichtlich.
15. Der Beschluss zur Einleitung des 2. Änderungsverfahrens der Satzung S-12.3 Hennef (Sieg) – Uckerath (Ausschuss für Dorfgestaltung, Denkmal- und Umweltschutz am 07.06.1994, Beschluss-Nr. 682) wird aufgehoben. Die Abgrenzung des vorgesehenen Satzungsgebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anl. 15) ersichtlich.

Begründung

Derzeit befinden sich in Hennef (Sieg) über 50 Bebauungspläne bzw. Bebauungsplanänderungen und über 10 Satzungsverfahren nach den §§ 34 und 35 Baugesetzbuch (BauGB) im Aufstellungsverfahren. Die Verfahren wurden teilweise bereits ab dem Jahr 1993 eingeleitet und seither aus den unterschiedlichsten Gründen nicht weiterbetrieben. Mittlerweile sind sowohl die planerischen Inhalte veraltet oder erledigt als auch teilweise die Rechtsgrundlagen nicht mehr anwendbar. Die Verfahren wurden nunmehr dahingehend überprüft, ob deren Fortführung aus heutiger Sicht noch sinnvoll bzw. überhaupt möglich ist. Aufgrund dieser Überprüfung wird vorgeschlagen, die nachfolgend genannten Bebauungsplanverfahren nicht weiter zu betreiben. Zu den Gründen im Einzelnen:

1. Bebauungsplan Nr. 02.2, Allner Dorf, 7. vereinfachte Änderung

Ziel der Bebauungsplanaufstellung war es, die auf der Parzelle 94, Flur 18 in der Gemarkung Altenbödingen befindliche Blutbuche zu schützen, indem die überbaubare Fläche dahingehend geändert wird, dass der Wurzelbereich des Baumes berücksichtigt wird. Das Verfahren wurde jedoch bis heute nicht weiterbetrieben. Dafür gibt es mehrere Gründe: Zum einen liegt der Verwaltung für dieses Grundstück bis heute kein Bauantrag vor. Zum anderen unterliegt dieser Baum der Baumschutzsatzung, so dass eine Fällgenehmigung ausgesprochen werden müsste. Darüber hinaus ist er durch das Planzeichen „Pflanzerhalt“ in dem seit 1968 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 02.2 Hennef (Sieg) – Allner Dorf geschützt. Schließlich befindet sich in der unmittelbaren Nachbarschaft (Haus Nr. 12) ein eingetragenes Denkmal und ein neues Bauvorhaben bedarf der Abstimmung mit der Denkmalbehörde. Aufgrund dieser „Schutzmechanismen“ wird keine Notwendigkeit gesehen, das Verfahren zum heutigen Zeitpunkt fortzuführen. Es kann eingestellt werden.

2. Bebauungsplan Nr. 02.4, Allner, Siegburger Straße

Der Verwaltung lag ein Antrag auf Nutzungsänderung für den Bereich der Fachklinik für Neurologie in Allner vor. Geplant waren 27 Wohneinheiten in Form von Eigentumswohnungen. Im Flächennutzungsplan war dieser Bereich seinerzeit als „Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Von Verwaltungsseite wurde zum damaligen Zeitpunkt die Sicherung des Standortes entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan angestrebt und zu diesem Zweck der Bebauungsplan Nr. 02.4 aufgestellt. Gleichzeitig wurde eine Veränderungssperre erlassen. Im Laufe der Zeit hat sich herauskristallisiert, dass die angestrebte gesundheitliche Nutzung jedoch nicht realisiert werden kann. Zwischenzeitlich befindet sich eine Wohnnutzung in dem Gebäude der ehemaligen neurologischen Fachklinik. Im neuen, seit 2018 rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist

dieser Bereich dementsprechend als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Da die der Bebauungsplanaufstellung zugrundeliegenden städtebaulichen Ziele somit nicht mehr realisierbar sind, kann das Verfahren eingestellt werden.

3. Bebauungsplan Nr. 04.3A, Teilbereich 2, Bröl, Flutgraben

Der Aufstellungsbeschluss für den Gesamtbereich „Flutgraben“ wurde am 15.12.2004 gefasst. Im Jahr 2005 wurde der Geltungsbereich in die Teilbereich A und B geteilt. Teil A wurde abermals geteilt (Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung- und Denkmalschutz am 12.09.2006) und der Teilbereich 1 mit der Kindergartenfläche zur Rechtskraft gebracht. Das Verfahren für den restlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 04.3 A (Teilbereich 2) wurde seinerzeit nicht weiterbetrieben. Mittlerweile ist dieser Bereich weitestgehend bebaut, die Baugenehmigungen wurden auf der Grundlage des § 34 BauGB erteilt. Aus planungsrechtlicher Sicht besteht damit keine Notwendigkeit, das Verfahren für diesen Bereich fortzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 04.3 B wurde im Jahr 2009 reduziert und am 13.07.2011 zur Rechtskraft geführt.

4. Bebauungsplan Nr. 12.4, Uckerath – Pantaleon-Schmitz-Platz / Kantelberg

Im Jahr 1997 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 12.4 gefasst. Der Geltungsbereich sollte einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden. Später wurde der Bebauungsplan geteilt und der Teil A wurde am 19.12.2007 zur Rechtskraft geführt. Der verbleibende Teil des ursprünglichen Geltungsbereichs ist mittlerweile weitestgehend bebaut, so dass keine Notwendigkeit mehr besteht, das Verfahren für diesen Teil fortzuführen.

5. Bebauungsplan Nr. 13.6, Söven-Südost

Auf Wunsch der Grundstückseigentümer wurde das Bebauungsplanverfahren eingeleitet, um für diesen Bereich westlich der „Oberpleiser Straße“ eine Baulandentwicklung durchzuführen. Das Bauleitplanverfahren sollte kostenneutral durchgeführt werden; Planungs- und Verfahrenskosten sollten von den Eigentümern getragen werden. Der Aufstellungsbeschluss ist jedoch bis heute der einzige Verfahrensschritt geblieben. Von Seiten der Eigentümer wurden keine weiteren Anfragen an die Verwaltung bezüglich einer Fortführung des Verfahrens gestellt. Die Grundstücke sind bis heute unbebaut. Aus Sicht der Verwaltung besteht keine Notwendigkeit, dieses Verfahren weiter zu betreiben.

6. Bebauungsplan Nr. 13.8, Söven – Steinenkreuz / Felderhauser Straße

In dem Bereich „Steinenkreuz / Felderhauser Straße“ lag der Verwaltung ein Bauantrag über zwei Mehrfamilienhäuser vor, die aufgrund ihrer Dimensionierung nicht nach § 34 BauGB genehmigungsfähig waren. Um die Entwicklung der Freiflächen in diesem Bereich städtebaulich geordnet verlaufen zu lassen, sollten durch den Bebauungsplan hierfür entsprechende Eckdaten geschaffen werden. Das Verfahren wurde jedoch nicht weiter betrieben. Die Flächen sind heute zumindest teilweise bebaut. Aus Sicht der Verwaltung besteht keine Notwendigkeit, dieses Verfahren weiter zu betreiben.

7. Bebauungsplan Nr. 13.8/1, Söven –Steinenkreuz / Oberpleiser Straße

s. Ausführungen zu BP 13.8.

Aus Gründen der Planungssicherheit wurde für den südlich angrenzenden Bereich ebenfalls ein Aufstellungsbeschluss gefasst.

8. Bebauungsplan Nr. 14.1, Lanzenbach

Für die Ortslage Lanzenbach gibt es seit dem Jahr 1992 eine Satzung gem. § 34 BauGB. Nach § 34 BauGB ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Um die Entwicklung von Freiflächen besser steuern zu können, bspw. durch Festsetzungen zur Anzahl der Wohneinheiten oder Gebäudehöhen, und die Möglichkeit des Erlasses einer Veränderungssperre oder der

Rückstellung eines Baugesuchs zu haben, wurde hier zusätzlich ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet. Das Verfahren wurde jedoch letztendlich nicht weiterbetrieben. Für die Beurteilung / Regulierung der seither eingegangenen Bauanträge stellte sich die Satzung als völlig ausreichend heraus. Von daher wird vorgeschlagen, das Verfahren einzustellen.

9. Bebauungsplan Nr. 16.1B Teil 2, Happerschoß-Ost

Am 13.12.1993 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 16.1 gefasst mit dem Ziel der Bereitstellung von Wohnbauland. Dieser Bebauungsplan wurde per Beschluss vom 03.12.1996 in die Teilpläne 16.1A und 16.1B geteilt. Der Bebauungsplan Nr. 16.1A wurde im Jahr 1998 zur Rechtskraft geführt. Am 16.01.2007 wurde der Teilungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 16.1B in die Teilpläne 16.1B Teil 1 und 16.1B Teil 2 gefasst. Der Bebauungsplan Nr. 16.1B Teil 1 wurde am 17.12.2008 rechtskräftig. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16.1B Teil 2 wurde bis heute nicht weiterbetrieben und kann nunmehr eingestellt werden. Der Geltungsbereich ist bis zum heutigen Tag unbebaut.

10. Bebauungsplan Nr. 16.3, Happerschoß – Wahnbachweg, 6. vereinfachte Änderung

Die Bebauungsplanänderung wurde aufgestellt mit dem Ziel, in dem Bereich „Im Fußgarten / Wahnbachweg“ ein durchgängiges Straßenprofil zu erhalten. Der Bebauungsplan sah in diesem Bereich eine öffentliche Verkehrsfläche mit Breiten zwischen 7,50 m und 9,00 m vor. Da diese weder der seinerzeitigen Parzellenstruktur noch den Verkehrserfordernissen entsprach, sollte die Verkehrsfläche teilweise auf 5,00 m reduziert und teilweise der tatsächlichen Parzellenbreite (8,00 m) angepasst werden. Das Verfahren wurde letzten Endes nicht weiterbetrieben und kann aus heutiger Sicht eingestellt werden.

11. Bebauungsplan Nr. 17.2, Heisterschoß, 7. vereinfachte Änderung

Die Aufstellung der 7. vereinfachten Bebauungsplanänderung geht zurück auf einen Antrag der CDU-Fraktion aus dem Jahr 1995. In dem Bebauungsplan waren im Bereich des „Steinkauler Weges“ eine öffentliche Verkehrsfläche von 7,50 m und 2 Parkbuchten zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs festgesetzt. Bei einem Verzicht auf die beiden Parkbuchten könnte der ruhende Verkehr, da eine ausreichende Breite festgesetzt und genügend Spielraum vorhanden ist, auch innerhalb der Verkehrsfläche untergebracht werden. Mittlerweile ist der „Steinkauler Weg“ ausgebaut. Die Fortführung des Verfahrens ist somit obsolet.

12. Bebauungsplan Nr. 17.2, Heisterschoß, 8. vereinfachte Änderung

Im Jahr 1995 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 17.2, 8.v.Ä. gefasst. Der Geltungsbereich sollte einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden. Der Geltungsbereich ist mittlerweile zum größten Teil im Geltungsbereich der 12. Änderung dieses Bebauungsplans aufgegangen, die am 19.10.2012 rechtskräftig wurde. Der restliche Bereich ist mittlerweile bebaut, so dass aus heutiger Sicht keine Notwendigkeit besteht, dieses Verfahren weiterzubetreiben.

13. Bebauungsplan Nr. 17.2, Heisterschoß, 9. Änderung

Mit der 9. Änderung sollten folgende Ziele verwirklicht werden:

- Die Erschließung der zur Bebauung anstehenden Grundstücke zwischen dem Ende der OD und der Einmündung der Straße „Auf dem Asbach“ war zum damaligen Zeitpunkt problematisch. Da der Straßenbaulastträger aufgrund der Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan einer Verlegung der OD nicht zugestimmt hat, sollte der Bebauungsplan entsprechend geändert werden.
- Da es sich um einen älteren Bebauungsplan mit Festsetzungen zu großzügigen Straßenprofil-tiefen und auch zusätzlichen Stellplätzen im öffentlichen Raum handelte, sollte er aktuellen Erfordernissen angepasst werden.
- Die 7. vereinfachte und die 8. vereinfachte Änderung sollte in diesem Verfahren zusammengefasst werden.

Das Verfahren wurde letzten Endes nicht weiterbetrieben und kann aus heutiger Sicht eingestellt werden.

14. Satzung S-09.2, Greuelsiefen, 1. Änderung

Die Satzungsänderung geht auf einen Antrag eines Bürgers aus dem Jahr 1993 zurück und diente der Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in die bestehende Satzung. Das Verfahren wurde jedoch letztendlich nicht weiterbetrieben. Bis heute ist das Grundstück unbebaut. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die Parzelle als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Das Verfahren kann aus planungsrechtlicher Sicht eingestellt werden.

15. Satzung S-12.3, Uckerath, 2. Änderung

Durch die Nichtigkeitserklärung des Bebauungsplanes Nr. 12.4/1 war auch die vorgen. Abgrenzungssatzung in ihrer Aussagekraft eingeschränkt bzw. nicht eindeutig und damit ergänzungsbedürftig. Aus diesem Grund sollte die Satzung Uckerath um das Gebiet, das teilweise von dem nichtigen Bebauungsplan erfasst war, erweitert werden. Dies betraf die Grundstücke an den Straßen „Peterswiese“, „In den Marktgärten“ und „Petersstraße“, die zum großen Teil bereits bebaut waren und die die Voraussetzungen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils erfüllten. Das Verfahren wurde jedoch nicht weiterverfolgt. Mittlerweile sind diese Grundstücke von dem Bebauungsplan Nr. 12.12 Hennef (Sieg) – Uckerath, Südost erfasst, der sich zurzeit im Aufstellungsverfahren befindet. Insofern besteht keine Notwendigkeit an der Fortführung des 2. Änderungsverfahrens der Satzung S-12.2, Uckerath.

Auswirkungen auf den Haushalt

☒ Keine Auswirkungen	☐ Kosten der Maßnahme	
	Sachkosten:	€
☐ Jährliche Folgekosten	Personalkosten:	€
☐ Maßnahme zuschussfähig	Höhe des Zuschusses	€ %
☐ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,	HAR:	€
Haushaltsstelle:	Lfd. Mittel:	€
☐ Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich	Betrag:	€
☐ Kreditaufnahme erforderlich	Betrag:	€
☐ Einsparungen	Betrag	€
☐ Jährliche Folgeeinnahmen	Art:	
	Höhe:	€
☐ Bemerkungen		

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes ☒ überein ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

der Jugendhilfeplanung ☒ überein ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 20.05.2021

Mario Dahm

Anlagen:

Übersichtspläne Nrn. 1 – 15 mit den Abgrenzungen der vorgesehenen Geltungsbereiche der o.a. Bebauungspläne und Satzungen nach § 34 BauGB